



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 72 c)

**Förderung und Schutz der Menschenrechte:
Menschenrechtssituationen und Berichte der
Sonderberichterstatterinnen- und erstatte
und Sonderbeauftragten**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2020

[



A/RES/75/190

verschwundenen Angehörigen bereitzustellen und alle Fragen im Zusammenhang mit allen Opfern von Entführungen so bald wie möglich zu klären, insbesondere die sofortige Rückkehr aller aus Japan und der Republik Korea stammenden entführten Personen,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Problems der Familientrennung, insbesondere für die betroffenen Koreaner in der ganzen Welt, in dieser Hinsicht mit der nachdrücklichen Aufforderung, die Zusammenführung getrennter Familien von beiden Seiten der Grenze wiederaufzunehmen, gemäß den auf dem innerkoreanischen Gipfeltreffen am 19. September 2018 eingegangenen Verpflichtungen zur Verstärkung der humanitären Zusammenarbeit mit dem Ziel der grundlegenden Beilegung des Problems der Familientrennungen, und hervorhebend, wie wichtig es ist, voneinander getrennten Familien regelmäßige Treffen und dauerhaften Kontakt zu gestatten, unter anderem im Rahmen regelmäßiger Treffen an einem leicht zugänglichen Ort und in einer leicht zugänglichen Einrichtung, eines regelmäßigen Schriftwechsels und im Rahmen von Videokonferenzen sowie über den Austausch von Videobotschaften, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Begrüßung der von Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea stärker ins Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken, und *weiter dazu ermutigend* sowie feststellend, dass die Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, untrennbar mit Frieden und Sicherheit verbunden sind,

in Ermutigung diplomatischer Bemühungen und betonend, wie wichtig es ist, in einem Dialog und Austausch zu stehen, insbesondere in einem innerkoreanischen Dialog, um auf die Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land hinzuwirken,

die Bemühungen *unterstreichend*, die der Generalsekretär unternimmt, um zur Verbesserung der innerkoreanischen Beziehungen und zur Förderung der Aussöhnung und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und des Wohles des koreanischen Volkes beizutragen,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* die seit Langem und noch immer durch die Demokratische Volksrepublik Korea begangenen systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen in dem Land, einschließlich derjenigen, die nach Aussage der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 22/13 vom 21. März 2013¹³ eingerichteten Untersuchungskommission über die Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, und derjenigen, die von der mit Resolution 31/18 des Menschenrechtsrats vom 23. März 2016¹⁴ eingesetzten Gruppe unabhängiger Expertinnen für die Frage der Rechenschaft für Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea¹⁵ und vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte festgestellt wurden, sowie die anhaltende Straflosigkeit für diese Rechtsverletzungen;

2. *bekundet ihre sehr ernste Besorgnis* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte, einschließlich der detaillierten Feststellungen in dem Bericht der Untersuchungskommission, über Menschenrechtsverletzungen wie

¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

¹⁵ Siehe [A/HRC/34/66/Add.1](#).

- i) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich unmenschliche Haftbedingungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere Vergewaltigungen, öffentliche Hinrichtungen, außegericht öffe

Ziffer abschließende Berichte vorgelegt werden und dass gemäß Ziffer 17 der Resolution 2375 (2017) keine Arbeitsgenehmigungen erteilt werden dürfen, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, die Menschenrechte von Arbeitskräften, einschließlich derjenigen, die in die Demokratische Volksrepublik Korea repatriiert werden, zu fördern, zu achten und zu schützen;

xii) die Diskriminierung auf der Grundlage des *Songbun*-Systems, das die Menschen aufgrund der ihnen vom Staat zugewiesenen sozialen Klasse und ihrer Geburt sowie auch unter Berücksichtigung ihrer politischen Anschauungen und Religion klassifiziert;

xiii) die gegen Frauen gerichtete Gewalt und Diskriminierung, namentlich den ungleichen Zugang zu Beschäftigung und die diskriminierenden Gesetze und Bestimmungen;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea einzuladen oder mit dem Sonderberichterstatter und mehreren anderen Sonderverfahren der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

c) die Tatsache, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea den Ernst der Menschenrechtssituation in dem Land nach wie vor nicht anerkennt und daher auch keine Maßnahmen zur Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen, die im Ergebnis der ersten¹⁸, zweiten¹⁹ und dritten²⁰ Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung enthalten sind, und zur Berücksichtigung der Abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane ergriffen hat;

3. *verurteilt* die systematische Entführung, die Verweigerung der Repatriierung und das anschließende Verschwindenlassen von Menschen, einschließlich Menschen aus anderen Ländern, in großem Umfang und als staatliche Politik und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diese Angelegenheiten von erheblicher internationaler Bedeutung dringend und auf transparente Weise zu lösen, unter anderem indem sie für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

4. *unterstreicht ihre sehr ernste Besorgnis* über Berichte, wonach die Demokratische Volksrepublik Korea innerhalb und außerhalb ihres Hoheitsgebiets Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafen, summarische Hinrichtungen, willkürliche Inhaftierungen, Entführungen und andere Formen von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen gegen Staatsbürgerinnen und -bürger anderer Länder begeht;

5. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die sich aufgrund eingeschränkter Kapazitäten und der eingeschränkten Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und Gesundheitskrisen wie die COVID-19-Pandemie und aufgrund einer Regierungspolitik, die zu Einschränkungen bei der Verfügbarkeit ausreichender Nahrungsmittel und dem Zugang dazu führt, rasch verschlechtern könnte und die durch strukturelle Schwächen bei der Agrarproduktion, die zu einer erheblichen Knappheit an verschiedenen Nahrungsmitteln führen, und durch die staatlichen Einschränkungen des

¹⁸ [A/HRC/13/13](#).

¹⁹ [A/HRC/27/10](#).

²⁰ [A/HRC/42/10](#).

Demokratischen Volksrepublik Korea aufgrund einer seit Jahrzehnten auf höchster Staatsebene festgelegten Politik und durch Institutionen, die der effektiven Kontrolle der Führung des Landes unterstehen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, was von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrem dem Menschenrechtsrat gemäß Resolution 34/24 vorgelegten Bericht und in ihrem dem Rat gemäß Resolution 40/20 vorgelegten mündlichen Sachstandsbericht bestätigt wurde;

11. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, einschließlich für Rechtsverletzungen, die nach Aussage der Untersuchungskommission möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, nicht strafrechtlich verfolgen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, bei den Anstrengungen zur Gewährleistung der Rechenschaft zu kooperieren und sicherzustellen, dass solche Verbrechen nicht straflos bleiben;

12. *legt dem Sicherheitsrat nahe*, die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Untersuchungskommission weiter zu prüfen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen, um zu gewährleisten, dass Täter zur Rechenschaft gezogen werden, so auch indem er die Möglichkeit prüft, die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten, sowie die Möglichkeit weiterer Sanktionen, die sich wirksam gegen diejenigen richten, die hauptverantwortlich für Menschenrechtsverletzungen zu sein scheinen, die nach Aussage der Kommission möglicher-

17. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu fördern.

i) eine Einladung an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte für einen Besuch in dem Land auszusprechen;

j) mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt, insbesondere seiner Struktur vor Ort in der Region, Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, worum der vorherige Hohe Kommissar in den letzten Jahren

